
Fördermöglichkeiten in der Denkmalpflege

Die Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung eines Denkmals können die Leistungskraft des Eigentümers überschreiten. Es ist häufig jedoch möglich, diese Belastungen durch zahlreiche direkte und indirekte Finanzierungshilfen erheblich zu vermindern.

Mit diesen Informationen wird ein Überblick über einige wichtige Finanzierungshilfen gegeben. Wichtig ist, dass Finanzierungshilfen nur gewährt werden, wenn die Maßnahme vor ihrer Durchführung mit den einzelnen Behörden abgestimmt ist.

Zuschüsse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Für die Erhaltung, Sicherung und Restaurierung von Denkmälern, die sich nicht im Eigentum des Staates befinden, können Zuschüsse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege gewährt werden.

Diese kommen Privatpersonen, aber auch kommunalen Gebietskörperschaften oder Kirchen zugute. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht allerdings nicht, die Entscheidung erfolgt vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich vor allem nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Einzelfalls, der Finanzkraft des Eigentümers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und natürlich nach den bereitstehenden Haushaltsmitteln.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist: Es werden nur die Kosten bezuschusst, die bedingt durch denkmalpflegerische Auflagen den üblichen Erhaltungsaufwand übersteigen.

Die Förderung erfolgt als Festbetrags-Finanzierung. Die Maßnahmen sind nach Weisung und unter Beratung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen.

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Für den Antrag auf Zuschussgewährung sind Formulare zu verwenden, die auch bei der Unteren Denkmalbehörde am Landratsamt Dillingen a.d.Donau ausliegen. Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau nimmt den Antrag entgegen und prüft hierbei die Vollständigkeit der Angaben, bevor der Antrag an das Landesamt für Denkmalpflege mit einer entsprechenden fachlichen Stellungnahme weitergeleitet wird.

Notwendige Entscheidungsgrundlagen sind ein Finanzierungsplan sowie ein Kostenvoranschlag. Sie müssen dem Zuschussantrag beigelegt werden.

Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Sofern die Maßnahme also bereits vor der Bewilligung begonnen werden soll, ist eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erforderlich.

Zuschüsse und Darlehen aus dem Entschädigungsfonds

Hinsichtlich der Kriterien für eine Förderung aus dem Entschädigungsfonds wird auf die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst „Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG)“ verwiesen:

www.stmwfk.bayern.de/kunst/denkmalschutz/hinweise-fuer-denkmaleigentuemer/#Forderung

Nähere Auskünfte hierzu erteilen das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

Zuschüsse der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

Ähnlich wie beim Landesamt für Denkmalpflege können bei der Gemeinde, dem Landkreis Dillingen a.d.Donau und beim Bezirk Schwaben Zuschüsse beantragt werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den dortigen Verwaltungen.

Zuschüsse und Darlehen der Bayerischen Landesstiftung

Für die Instandsetzung besonders bedeutsamer Baudenkmäler stellt die Bayerische Landesstiftung Mittel zur Verfügung; die Arbeiten müssen in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden.

Träger der Maßnahme können Gemeinden oder sonstige Gebietskörperschaften sowie gemeinnützige Einrichtungen sein, jedoch nicht Privatpersonen.

Es empfiehlt sich, mit der Bayerischen Landesstiftung (80331 München, Alter Hof 2) vor einer Antragstellung Kontakt aufzunehmen.

Wohnraumförderung

Umfangreiche Um- oder Ausbauten in Baudenkmälern können ggf. mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, insbesondere dann, wenn mit der Sanierung ein wesentlicher Bauaufwand verbunden ist. Auskunft erteilt das Team Wohnungsbau am Landratsamt Dillingen a.d.Donau.

Baudenkmäler und Städtebauförderung

Bei Altbausanierung in Sanierungsgebieten können Finanzierungshilfen in Form von Darlehen oder Zuschüssen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Städtebauförderung können im Einzelfall auch Vorhaben außerhalb von Sanierungsgebieten bezuschusst werden.

Auskünfte erteilen die betreffenden Gemeinden, die von ihnen beauftragten Sanierungsträger und die Regierung von Schwaben.

Flurbereinigung und Dorferneuerung

Im Rahmen von Dorferneuerungsprogrammen werden Mittel für die Sanierung und Erhaltung von Baudenkmälern und Ensembles in Dörfern und von Denkmälern außerhalb der Ortschaften (Bildstöcke) sowie zur Sicherung von Bodendenkmälern bereitgestellt.

Im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen werden außerdem Fördermittel für die Erhaltung von Baudenkmälern eingesetzt.

Auskünfte dazu erteilt das Amt für ländliche Entwicklung.

Gewerblicher Betrieb

Nicht selten wird es vorkommen, dass ein Denkmal im Rahmen eines gewerblichen Betriebs genutzt wird. Für Betriebsverwaltungen oder für Fremdenverkehrsbetriebe z. B. können Baudenkmäler sehr geeignet sein. In diesem Zusammenhang bestehen verschiedene Förderungsmöglichkeiten.

Auskünfte dazu erteilt die Regierung von Schwaben.

Steuervergünstigungen

Neben Zuschüssen, die im Einzelfall gewährt werden können, gibt es unter dem Gesichtspunkt von Denkmalschutz und Denkmalpflege eine Reihe von Steuervergünstigungen.

Wegen der Voraussetzungen im Einzelnen und der entsprechend Ihren persönlichen Verhältnissen zu erwartenden Steuervorteile wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Die Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege setzt jeweils die Vorlage einer Bescheinigung bei den Finanzbehörden voraus, die durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ausgestellt wird.

Die Bescheinigung kann nur für Baudenkmäler und schutzwürdige Kulturgüter im Sinn des Denkmalschutzgesetzes und für Maßnahmen ausgestellt werden, die vor ihrer Durchführung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt worden sind.